



GEMEINDE RATTENKIRCHEN

SITZUNGSPROTOKOLL ÜBER DIE ÖFFENTLICHEN TAGESORDNUNGSPUNKTE DER 3. SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 16.04.2025
Beginn:	19:31 Uhr
Ende:	21:19 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal Rattenkirchen

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Greilmeier, Rainer	abwesend von 21:22 Uhr - 21:23 Uhr
--------------------	------------------------------------

Mitglieder des Gemeinderates

Aigner, Martin	
Bauer, Hermann	abwesend von 22:23 Uhr - 22:25 Uhr
Deißenböck, Adolf	
Deißenböck, Herbert	
Landenhammer, Christoph	abwesend von 23:24 Uhr - 23:26 Uhr
Nützl, Sebastian	
Scheidhammer, Hermann	
Schreiner, Matthias	

Schriftführerin

Martin, Magdalena	
-------------------	--

Verwaltung

Fiolka, Laura	
Munding, David	

Abwesende Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Sitzung
2. Bauleitplanung
- 2.1 1. Änderung der Außenbereichssatzung Unterkagn - Aufstellungsbeschluss
Vorlage: III/758/2025
- 2.2 Nachbarbeteiligung Gemeinde Schwindegg gemäß § 4 Abs. 2 BauGB - Aufstellung der
Außenbereichssatzung "Schwindach-Süd"
Vorlage: III/759/2025
3. Beratung zur Sanierung der Gemeindeverbindungsstraße von der St2084 (Isentalstraße)
Richtung Edmühle
Vorlage: III/760/2025
4. Gründung einer interkommunalen Gesellschaft („Landkreiswerk Mühldorf a. Inn“) zur
Betätigung im Bereich der Energieerzeugung und -vermarktung
Vorlage: GL/420/2025
5. Beteiligungsbericht 2023 der Gemeinde Rattenkirchen
Vorlage: II/307/2025
6. Haushaltswesen - Jahresrechnung 2024 - Bekanntgabe der Soll-/Abschlussdaten
Vorlage: II/321/2025
7. Haushaltswesen - Jahresrechnung 2024 - Genehmigung über- und außerplanmäßige
Ausgaben
Vorlage: II/322/2025
8. Haushaltswesen - Jahresrechnung 2024 - Bildung von Haushaltsresten
Vorlage: II/323/2025
9. Haushaltswesen - Genehmigung Umbuchung von Haushaltsresten
Vorlage: II/324/2025
10. Aufstellung des Haushalts 2025
Vorlage: II/325/2025
11. Sonstiges

Der erste Bürgermeister Rainer Greilmeier eröffnet um 19:31 Uhr die öffentliche 3. Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Sitzung

Beschlossen

JA 9 NEIN 0

2. Bauleitplanung

2.1 1. Änderung der Außenbereichssatzung Unterkagn - Aufstellungsbeschluss

Sachvortrag:

Aufgrund von vorgetragenen und konkreten Bauwünschen im Geltungsbereich der rechtskräftigen Außenbereichssatzung Unterkagn in Rattenkirchen, welche teilweise von den Festsetzungen abweichen, soll nun die 1. Änderung der Satzung beschlossen und aufgestellt werden.

Der Verwaltung liegen konkret zwei Bauanfragen vor (Flurnummer 2671 und 2666 der Gemarkung Rattenkirchen), welche der vorliegende Außenbereichssatzung hinsichtlich der festgesetzten GRZ von insgesamt 0,25 mit ihrer Planung widersprechen. Da von einer Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB keine Befreiungen erteilt werden können, kommt für die Verwirklichung der Bauvorhaben neben einer Umplanung mit zwingender Einhaltung aller Festsetzungen, lediglich eine Änderung der Satzung in Betracht.

Nach interner Prüfung kommt die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass eine Änderung der Außenbereichssatzung hinsichtlich der Erhöhung der festgesetzten GRZ positiv in Aussicht gestellt werden kann. Nach erstmaliger Aufstellung der Außenbereichssatzung im Jahr 2012 haben sich die baulichen und nutzungsbezogenen Anforderungen sowie auch die Wohnbedürfnisse weiterentwickelt. Folgende städtebauliche Ziele können mit einer Erhöhung der GRZ verfolgt werden:

- Anpassung der baulichen Nutzung für zeitgemäße Wohnbedürfnisse
- Anpassung an die tatsächliche bauliche Entwicklung,
- Stärkung einer ortsverträglichen Nachverdichtung im Rahmen einer städtebaulichen Ordnung

Durch die Erhöhung der GRZ können die Baugrundstücke im Sinne der Nachverdichtung besser ausgenutzt und der zeitgemäßen baulichen Entwicklung entsprochen werden. Gleichzeitig bleiben das Ortsbild und der bestehende Charakter gewahrt, da die übrigen Festsetzungen, vorbehaltlich möglicher Korrekturen, weitestgehend unberührt bleiben sollen. Mit der Änderung der Außenbereichssatzung soll eine geregelte bauliche Weiterentwicklung geschaffen werden, ohne die Eigenart der vorhandenen Bebauung erheblich zu verändern.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einer Änderung der Außenbereichssatzung Unterkagn zu und beschließt die Aufstellung der 1. Änderung gemäß § 35 Abs. 6 i. V. m. § 10 Abs. 1 BauGB. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der Erste Bürgermeister wird beauftragt, eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung mit den herangetretenen Bauherren zu vereinbaren und einen ersten Planungsentwurf mit einem geeigneten Planungsbüro zu erarbeiten und dem Gemeinderat vorzulegen.

Beschlossen
JA 9 NEIN 0

2.2 Nachbarbeteiligung Gemeinde Schwindegg gemäß § 4 Abs. 2 BauGB - Aufstellung der Außenbereichssatzung "Schwindach-Süd"

Mitteilung:

Die Gemeinde Rattenkirchen wurde im Zuge eines aktuell laufenden Bauleitplanverfahrens der Nachbargemeinde Schwindegg gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und, falls erforderlich, um Stellungnahme gebeten.

Das Bauleitplanverfahren betrifft die Außenbereichssatzung „Schwindach Süd“. Ziel der Satzung ist es, eine sinnvolle Nutzung oder Ersatzbauten, sowie die Errichtung neuer Wohngebäude oder kleinerer, nicht störender Gewerbebetriebe in den Lücken als Abrundung zu ermöglichen. Das Planungsgebiet befindet sich im Südwesten der Gemeinde.

Die Gemeinde Rattenkirchen wird durch das betreffende Bauleitplanverfahren nicht beeinträchtigt oder nachteilig berührt.

Zur Kenntnis genommen

3. Beratung zur Sanierung der Gemeindeverbindungsstraße von der St2084 (Isentalstraße) Richtung Edmühle

Sachvortrag:

Die Gemeindeverbindungsstraße von der St2084 (Isentalstraße) nach Edmühle im Gemeindegebiet Rattenkirchen weist aufgrund des hohen Alters und des schlechten Untergrunds im Isental sanierungsbedürftige Schäden, in Form von Rissen oder Setzungen der Straße auf (in den Anlagen sind entsprechende Bilder und der Lageplan abgebildet). Nach Besichtigung der Straße mit einem geeigneten Ingenieurbüro (IB Behringer & Partner mbB aus 84453 Mühldorf a. Inn), können zur Entscheidungsfindung zwei Sanierungsvorschläge mit Kostenschätzung gegenübergestellt werden.

Variante 1, Oberflächenbehandlung Splittdecke, Sofortmaßnahme

Mit der Splittdecke wird lediglich die Straßenoberfläche behandelt und so die Risse der Straße beseitigt – die Unebenheiten können nicht ausgeglichen werden und bleiben bestehen. Die Sanierungsmaßnahme kann sofort umgesetzt werden und würde weitere größere Schäden vorerst verhindern. Die Nutzungsdauer für die Splittdecke ist mit ca. 8 – 10 Jahren zu rechnen. Mit dem aktuellen Straßenbild von vielen kleinen Rissen und wenigen größeren Rissen wird eine Oberflächensanierung mit Splittdecke technisch für sinnvoll gehalten.

Nach beiliegender Kostenschätzung liegt die **Variante mit Splittdecke bei brutto 37.016,26 €.**

Variante 2, Deckenbau, späterer Ausführungszeitpunkt

Beim vorgesehenen Deckenbau soll die Straßenoberfläche abgefräst und eine neue Fahrbahndecke aufgezogen werden. Vorteil des Deckenbaus ist, dass auch die Unebenheiten, anders als bei der

Oberflächenbehandlung, ausgeglichen werden können und die Tragfähigkeit der Fahrbahn erhöht wird. Eine Ausführung wird hier empfohlen, wenn die Straße weitere und größere Schäden vorweist. Die Nutzungsdauer hier ist mit ca. 15 – 18 Jahren zu rechnen. Im Zuge des Deckenbaus ist außerdem, anders als bei der Oberflächenbehandlung, das WWA hinzuzuziehen, da die Straße nach Edmühle im Hochwasserschutzgebiet liegt.

Nach beiliegender Kostenschätzung liegt die **Variante mit Deckenbau bei brutto 64.071,15 €**.

Aufgrund der aktuellen Sanierungsbedürftigkeit der Straße und der Möglichkeit zur kurzfristigen Umsetzung der Schadensbehebung, empfiehlt die Verwaltung die wirtschaftlichere Lösung und damit die Weiterverfolgung des Vorschlag 1, der Oberflächenbehandlung mit Splittdecke.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Sanierung der GVS von der St2084 (Isentalstraße) nach Edmühle in Form der Variante 1, einer Oberflächenbehandlung mit Splittdecke. Der Erste Bürgermeister wird beauftragt, einen entsprechenden Planungsauftrag zu vergeben.

Die Angebote für eine Oberflächenbehandlung mit Splittdecke werden dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorgelegt.

Beschlossen

JA 9 NEIN 0

4. Gründung einer interkommunalen Gesellschaft („Landkreiswerk Mühldorf a. Inn“) zur Betätigung im Bereich der Energieerzeugung und -vermarktung

Sachvortrag:

Gesetzliche Grundlagen: Art. 86, 87 ff. GO/Art. 74, 75 ff. LKrO, Art. 49 Abs. 1 KommZG

I. Hintergrund

Die Energiewende in Deutschland ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Im Bereich der öffentlichen Verwaltung kommt den Kommunen zur Umsetzung der Energiewende auf regionaler und lokaler Ebene eine Schlüsselrolle zu. Sie sollen die Vorgaben der Bundesregierung und der Staatsregierung konkret umsetzen und den Ausbau der erneuerbaren Energien vorantreiben. Insbesondere in Bayern hat das Thema im Jahr 2023 deutlich an Fahrt aufgenommen.

Die Vertreter der künftigen Träger des Landkreiswerks Mühldorf a. Inn gemeinsames Kommunalunternehmen (im Folgenden auch „gKU“ oder „Landkreiswerk“) haben sich daher von der Kanzlei Becker Büttner Held (BBH) über die grundsätzliche Möglichkeit und rechtliche Umsetzungsmodelle zum eigenen wirtschaftlichen Engagement im Bereich der erneuerbaren-Energien informieren lassen.

Mit Unterstützung von BBH haben sie ein konkretes Konzept und Vertragswerk für die Umsetzung des Landkreiswerks ausgearbeitet, mit dem vor Ort Erneuerbare-Energie-Projekte entwickelt und umgesetzt sowie bestehende Projekte verwaltet werden sollen.

II. Grundkonzept

Bevor eine Erneuerbare-Energie-Anlage errichtet werden kann, müssen zunächst die Grundlagen für deren Errichtung geschaffen werden („**Projektentwicklung**“). Dies soll künftig die Aufgabe des

Landkreiswerks sein. Nach der erfolgreichen Entwicklung von Projekten soll die jeweilige Projektumsetzung, insbesondere also die Errichtung der Anlagen, in hierfür dann jeweils zu gründenden Projektgesellschaften erfolgen.

Durch die gemeinsame Entwicklung und Umsetzung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien in den Gemeindegebieten können finanzielle und organisatorische Synergien geschaffen werden. Die Wertschöpfung bleibt bei den Kommunen, wodurch auch die Akzeptanz vor Ort erhöht wird. Zudem soll Bürgerinnen und Bürger über Bürgerenergiegenossenschaften sowie gegebenenfalls regionalen Industrieunternehmen die Möglichkeit eingeräumt werden, sich an den Projektgesellschaften als Kooperationspartner zu beteiligen. Die Kommunen können ihre Pläne und Konzepte untereinander und mit den Netzbetreibern abstimmen und werden so langfristig für den Landkreis, die Gemeinden, ihre Bürgerinnen und Bürger und die Unternehmen vor Ort die Nutzung erneuerbarer Energiequellen sichern. In dem geplanten Landkreiswerk können zukünftig außerdem weitere hoheitliche Tätigkeiten gebündelt werden.

Neben der Betätigung im Bereich der Projektentwicklung soll das Landkreiswerk die Geschäftsführung sowie die kaufmännische – prognostisch ggfs. auch die technische – Betriebsführung der in den Projektgesellschaften umzusetzenden Projekte übernehmen und dafür ein Entgelt von den Projektgesellschaften erhalten. Auch soll die Möglichkeit bestehen, dass sich das Landkreiswerk an schon bestehenden oder sich in der Entwicklung befindlichen Projekten beteiligt.

Bei einer Gesellschaftsgründung mit mehreren Gesellschaftern bzw. Trägern ist es in der Praxis üblich und sinnvoll, die allgemeinen Regelungen zur Umsetzung des gemeinsamen Vorhabens in einem Konsortialvertrag zwischen den Gesellschaftern bzw. Trägern zu regeln. Die gesellschaftsrechtliche Organisation des Landkreiswerks wird hingegen in der Satzung des Landkreiswerks geregelt.

III. Ziel und Geschäftsmodell des gemeinsamen Kommunalunternehmens

Das Landkreiswerk zielt darauf ab, gemeinschaftlich Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien auf dem Gebiet der Gemeinden unter Realisierung größtmöglicher Wertschöpfung selbst zu entwickeln und in eigens für die Errichtung und den Betrieb der Erneuerbaren-Energie-Anlage gegründete Projektgesellschaften umzusetzen. Ziel ist es außerdem, alle laufenden Projekte zu koordinieren und eine Plattform zu schaffen, mit der langfristig weitere Geschäftsbereiche erschlossen werden können.

Üblicherweise werden Projektierungsleistungen im Vorfeld der Errichtung einer Erneuerbaren-Energie-Anlage (Durchführung der Grundstückssicherung, Gutachten, Netzanschlusspunkte, Bau- oder BImSchG-Genehmigung) durch private Projektentwickler erbracht. Nach erfolgreicher Projektentwicklung verkaufen die Projektentwickler die geschaffenen Projektrechte regelmäßig an Projektgesellschaften, in denen der Bau und Betrieb der Anlagen erfolgen soll. Häufig wird weiteren Investoren, wie Industrieunternehmen oder Bürgern und Gemeinden eine Kapitalbeteiligung an der jeweiligen Projektgesellschaft angeboten. Viele Angebote erscheinen zunächst vorteilhaft, da die Projektentwickler das anfängliche Risiko der Projektierung einer Erneuerbaren-Energie-Anlage bereits getragen haben. Für die Übernahme dieses Risikos verlangen die Projektentwickler bei der

Veräußerung der Projektrechte an die Projektgesellschaften jedoch regelmäßig einen hohen Risikoaufschlag. Die Wertschöpfung aus der Projektentwicklung fließt damit zum (privaten) Projektentwickler. In der Konsequenz ist die Beteiligung der Kommune an einer solch bereits stark belasteten Gesellschaft aus finanzieller Sicht häufig nicht mehr sinnvoll.

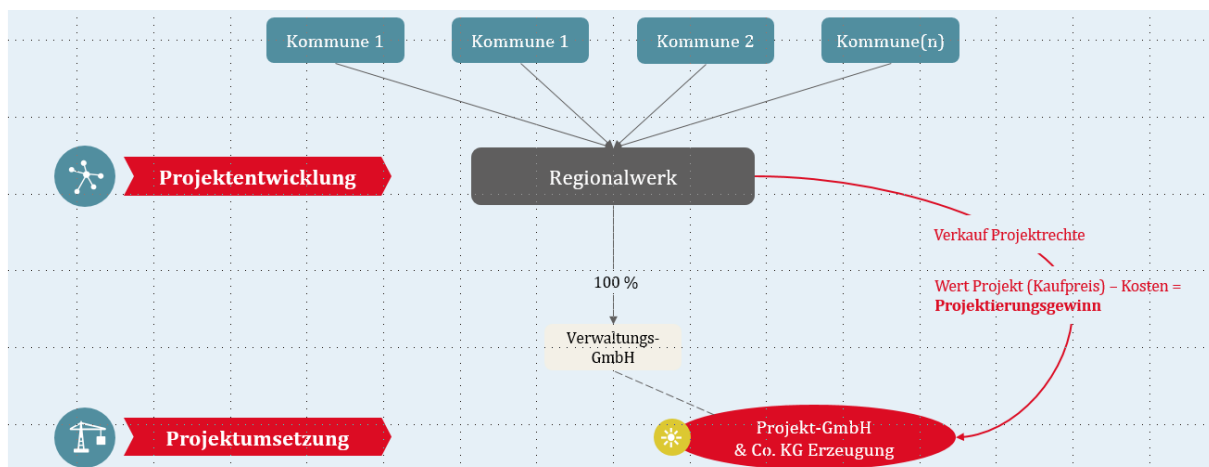
Durch die Nutzung von Synergieeffekten und die Zusammenarbeit der Träger in dem zu gründenden Landkreiswerk soll die Wertschöpfung aus der Projektierung von Erneuerbare-Energie-Projekten den beteiligten Kommunen zugutekommen und so langfristig den Ausbau der erneuerbaren Energien in der Region zu sichern.

1. GESCHÄFTSMODELL

Die Träger sollen über die gesamte Laufzeit des Landkreiswerks hinweg in partnerschaftlicher Weise gemeinsam Projekte aus dem Bereich der Energieerzeugung, -speicherung und -vermarktung aus regionalen und regenerativen Energiequellen identifizieren, koordinieren und entwickeln. Ihre Tätigkeiten im Landkreiswerk **auf Projektentwicklungsebene** dienen im Wesentlichen der Schaffung von Projektrechten (z. B. Flächensicherungsverträge, Gutachten, Netzanschlusspunkte, Bau- oder BImSchG-Genehmigung).

Nach Abschluss der Entwicklung eines Projekts, sollen die geschaffenen Projektrechte auf Projektgesellschaften übertragen (z. B. durch Verkauf) werden. Die Ausgestaltung der Vergütung ist für jeden Einzelfall neu zu entscheiden. In jedem Fall beeinflusst sie jedoch den Business-Case und die langfristige Renditeerwartung in der jeweiligen Projektgesellschaft. Soweit durch die Übertragung der Projektrechte Gewinne entstehen, partizipieren alle Träger des Landkreiswerks hieran. In den Anfangsjahren wird das Landkreiswerk die Gewinne nutzen, um sich selbst und weitere Projekte zu finanzieren. So soll sich das Landkreiswerk möglichst schnell ohne Anschubfinanzierung der Träger selbst finanzieren und seinem Zweck wirksam nachkommen können.

Weiter soll das Landkreiswerk grundsätzlich die Geschäftsführung der Projektgesellschaften übernehmen und dafür ein Entgelt von den Projektgesellschaften erhalten. Perspektivisch soll das Landkreiswerk außerdem sowohl die kaufmännische und technische Betriebsführung der Projektgesellschaften übernehmen und bündeln. Auch für diese Tätigkeit erhält das Landkreiswerk ein angemessenes Entgelt.



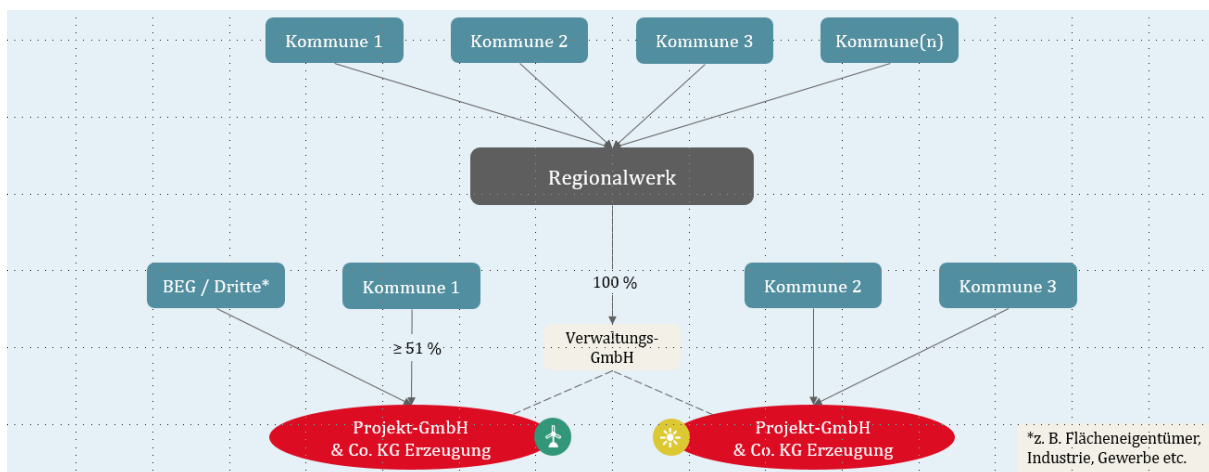
2. WIRTSCHAFTLICHE PARTIZIPATION IN PROJEKTGESELLSCHAFTEN

Mit der Errichtung und dem anschließenden Betrieb zukünftig geplanter Erneuerbarer-Energie-Anlagen werden auf **der Ebene der Projektumsetzung** größere Investitionen erforderlich. Jeder Träger des Landkreiswerks kann entscheiden, ob er sich auf der Projektumsetzungsebene an den weiteren Investitionen beteiligen will. Das Vertragswerk des Landkreiswerks sieht dabei flexible Beteiligungsmodelle, die den individuellen Wünschen der am Landkreiswerk beteiligten Träger Rechnung trägt. Das Vertragswerk unterscheidet zwischen dem **unmittelbaren Beteiligungsmodell** und dem **mittelbaren Beteiligungsmodell**. Die Beteiligungsmodelle unterscheiden sich nach der Gesellschafterstruktur in der jeweiligen Projektgesellschaft. Beiden Modellen liegt als Gemeinsamkeit die Übertragung sämtlicher Projektrechte durch das Landkreiswerk zu Grunde.

a) Unmittelbares Beteiligungsmodell

Das **unmittelbare Beteiligungsmodell** zeichnet sich dadurch aus, dass die Träger des Landkreiswerks unmittelbare Gesellschafter der jeweiligen Projektgesellschaft sind. Das Landkreiswerk ist selbst nicht an der jeweiligen Projektgesellschaft beteiligt. Die Kommunen treffen als Gesellschafter mithin selbstständig alle Entscheidungen in der Gesellschafterversammlung. Auch die Verwaltung (z. B. Personalmanagement, Durchführung Gesellschafterversammlung, Steuererklärungen etc.) oder die Suche nach geeigneten Kooperationspartnern werden von den einzelnen Kommunen als Gesellschafter übernommen. Die Projektgesellschaften verselbstständigen sich somit auf Dauer.

Beispieldarstellung:



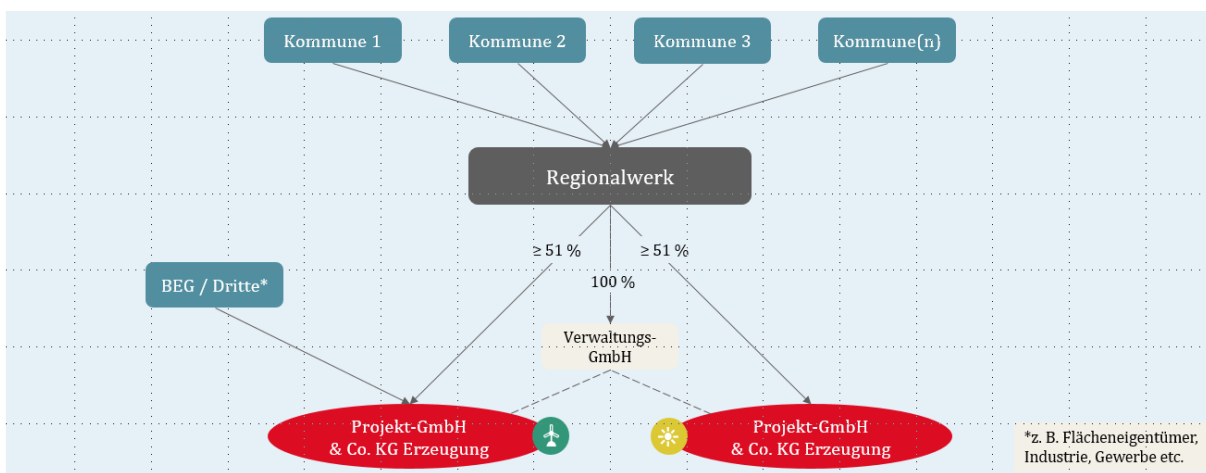
b) Mittelbares Beteiligungsmodell

Kern des **mittelbaren Beteiligungsmodells** ist die gesellschaftsrechtliche Beteiligung des Landkreiswerks selbst an der jeweiligen Projektgesellschaft. Die Träger des Landkreiswerks sind selbst nicht Gesellschafter der Projektgesellschaft. Aus Finanzierungsgründen kann es sinnvoll sein, weiteren privaten Dritten, v. a. (Bürger, Bürgerenergiegenossenschaften, Flächeneigentümer, regionale Unternehmen) eine Beteiligung an der jeweiligen Projektgesellschaft anzubieten. Es ist dabei unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls sowie der Gegebenheiten des Markts dafür

Sorge zu tragen, dass die kommunale Beteiligung i. H. v. **mindestens 51 %** am Kapital der Projektgesellschaft sichergestellt ist.

Das mittelbare Beteiligungsmodell wird im Landkreiswerk buchhalterisch über eine Spartenrechnung abgebildet. Hierdurch werden im Ergebnis am Gewinn und Verlust der jeweiligen Projektgesellschaft nur diejenigen Träger teilnehmen, die sich durch weitere Investitionen wirtschaftlich an der jeweiligen Projektgesellschaft beteiligt haben. Der im Landkreiswerk für jedes Projekt gebildete Projektausschuss bewirkt, dass nur jenen Trägern, die wirtschaftlich in der Projektgesellschaft involviert sind, Einfluss in der Projektgesellschaft zukommt. Das Vertragswerk des Landkreiswerks ist so ausgestaltet, dass der Einfluss der mittelbar beteiligten Träger in der jeweiligen Projektgesellschaft gewahrt ist.

Beispieldarstellung:



3. UMSETZUNG VON PROJEKTEN

Sobald der Vorstand zu der Einschätzung gelangt ist, dass ein Projekt erfolgreich entwickelt wurde, entscheidet der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstands über die konkrete Umsetzung des Projekts in einer Projektgesellschaft. Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über die Gründung und Beteiligungsverhältnisse in der Projektgesellschaft sowie über die Modalitäten der Übertragung der Projektrechte auf die Projektgesellschaft. Grundlage für die Entscheidungen des Verwaltungsrats ist dabei ein für die jeweilige Projektgesellschaft zu erstellender Businessplan.

Entweder werden Entscheidungen in der Projektgesellschaft von den unmittelbar beteiligten Kommunen selbst (unmittelbare Beteiligung) oder dem jeweiligen Projektausschuss des Landkreiswerks (mittelbare Beteiligung) getroffen. Der Vorstand vertritt im Falle der mittelbaren Beteiligung das Landkreiswerk in der Gesellschafterversammlung der Projektgesellschaft. Dabei ist der Vorstand bei Stimmabgaben in Projektgesellschaften an die Entscheidung des jeweiligen Projektausschuss gebunden. Hierdurch wird dem Einfluss der wirtschaftlich beteiligten Träger Rechnung getragen.

IV. Rechtsform

Das geplante Landkreiswerk wird als Anstalt des öffentlichen Rechts als **gemeinsames Kommunalunternehmen** gegründet (Art. 86 Nr. 2 GO, Art. 49 Abs. 1 KommZG).

Diese Rechtsform bietet sich an, da eine Beteiligung privater Dritter ausgeschlossen ist. Die Rechtsform ermöglicht vor diesem Hintergrund auch die Übertragung hoheitlicher Aufgaben. Durch einen starken Vorstand sowie die Vertretung der Träger im Verwaltungsrat ist das gemeinsame Kommunalunternehmen flexibel genug, Projekte effizient voranzubringen. Gleichzeitig bleibt über zwingende Zustimmungserfordernisse des Verwaltungsrats der kommunale Einfluss gewahrt.

Die künftigen Projektgesellschaften sollen grundsätzlich in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG gegründet werden. An der persönlich haftenden Gesellschafterin der Projektgesellschaften soll grundsätzlich nur das Landkreiswerk beteiligt sein.

V. Kommunalrechtliche Zulässigkeit

Die Energieversorgung ist gemäß Art. 83 Abs. 1 BV originäre Aufgabe der Gemeinden (kommunale Daseinsvorsorge) und daher von einem öffentlichen Zweck gemäß Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO gedeckt. Die Energieversorgung umfasst dabei auch die Betätigung im Bereich der Energieerzeugung. Durch den neuen Art. 3 Abs. 6 Satz 2 BayKlimaG sind die Gemeinden und die Landkreise in Bayern bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien nicht (mehr) an die Deckung des voraussichtlichen Bedarfs in ihren jeweiligen Gebieten gebunden. Gemeinden dürfen sich daher im Rahmen Ihrer Leistungsfähigkeit in der Energieerzeugung wirtschaftlich betätigen und sich an Gesellschaften beteiligen. Die Energieerzeugung umfasst dabei zwingend auch die Vermarktung des erzeugten Stroms. Auch die im Unternehmensgegenstand der Satzung genannte Entwicklung neuer Geschäftsfelder bezieht sich auf die Erzeugung von erneuerbaren Energien und dient damit einem öffentlichen Zweck.

VI. Organe des gemeinsamen Kommunalunternehmens

Die Vertretung des Landkreiswerks nach außen sowie die Geschäftsführung erfolgt durch den **Vorstand** (Art. 78 Abs. 1 GO). Der Vorstand soll langfristig aus zwei Personen bestehen.

Neben dem Vorstand existiert das Organ des **Verwaltungsrates** (Art. 90 Abs. 2 GO). Der Verwaltungsrat bestellt und überwacht den Vorstand und entscheidet über wichtige Maßnahmen des Landkreiswerks. Die Träger werden im Verwaltungsrat durch ihre jeweils entsandten Verwaltungsratsmitglieder repräsentiert. Das Stimmrecht eines Mitglieds bestimmt sich nach der Beteiligung des Trägers am Stammkapital des gemeinsamen Kommunalunternehmens. Dabei gewährt jeder Euro am Stammkapital (Kapitalkonto I) eine Stimme. Die Mitglieder des Verwaltungsrates unterliegen gemäß Art. 90 Abs. 2 Satz. 4 GO den Weisungen des jeweiligen Gemeinderates. Das Nähere regelt die Satzung des Landkreiswerks.

Soweit auf Umsetzungsebene das **mittelbare Beteiligungsmodell** gewählt wird, wird für Entscheidungen über die jeweilige Projektgesellschaft im Landkreiswerks jeweils ein **Projektausschuss** gegründet. Dieser besteht aus Vertretern jener Träger, die sich wirtschaftlich an der jeweiligen Projektgesellschaft beteiligen. Der Projektausschuss entscheidet dabei über die Stimmabgaben des Landkreiswerks in der Gesellschafterversammlung der Projektgesellschaft, sodass der Einfluss der wirtschaftlich beteiligten Träger gewahrt ist.

VII. Änderung der Beteiligungsstruktur in gKU und Projektgesellschaften

Ein Austritt aus dem Landkreiswerk ist erst nach fünf Jahren möglich. Der Abfindungsanspruch der ausscheidenden Kommune wird einvernehmlich festgelegt oder nach einem in der Satzung festgelegten Bewertungsverfahren von einem Wirtschaftsprüfer bewertet.

Weitere Kommunen können dem Landkreiswerk auch noch später beitreten, jedoch nur unter Zahlung eines angemessenen Aufgelds, welches auch das von den teilnehmenden Gemeinden bis dahin allein getragene Risiko berücksichtigt. Hierzu hat BBH eine Methode zur Bestimmung des Aufgelds der beitretenden Kommune anhand einer vereinfachten Berechnung des Unternehmenswertes entworfen. Es soll sich nicht lohnen, mit dem Beitritt zu warten und erst in eine florierende Gesellschaft einzutreten.

Will ein Gesellschafter der Projektgesellschaft auf Projektumsetzungsebene Anteile an der Projektgesellschaft verkaufen, muss er diese erst dem Landkreiswerk bzw. den Trägern anbieten, bevor er sie an Dritte verkaufen darf.

VIII. Finanzierung

Die Tätigkeitsbereiche des Landkreiswerks (insb. Projektentwicklung, Beteiligung an Projektgesellschaften und ggfs. die Übernahme der kaufmännischen sowie technischen Geschäftsführung) haben unterschiedlichen Kapitalbedarf. Nach einer anfänglichen Investitionsphase soll sich das gKU zunächst selbst finanzieren und später anfallende Gewinne aus den verschiedenen Geschäftsfeldern an die Kommunen ausschütten können. Nach einer konservativen Schätzung ist das gKU in den ersten fünf Jahren auf die Finanzierung durch die Träger angewiesen. Daher ist im Vertragswerk vorgesehen, dass in den ersten fünf Jahren keine Gewinne ausgeschüttet und etwaige Gesellschafterdarlehen nicht zurückgezahlt werden.

a) Projektentwicklung

Die Finanzierung der geschätzten Projektentwicklungskosten im Landkreiswerk erfolgt im ersten Jahr durch Einzahlung des Stammkapitals i. H. v. **€ 20.000,00** und einer angemessenen Zuzahlung in die Rücklagen. Die Festlegung der Kapitalausstattung im Landkreiswerk erfolgte zunächst auf Grundlage der potentiell zur Verfügung stehenden Erneuerbare-Energie-Projekte im Landkreis. Ferner fand Berücksichtigung, dass auf Seiten der Träger nicht unbegrenzt Mittel zur Verfügung stehen. Die Festlegung der Kapitalausstattung erfolgte somit unter Annäherung von beiden Seiten (verfügbare Projekte und verfügbare finanzielle Mittel).

b) Beteiligung an Projektgesellschaften

Die Finanzierung der Beteiligung an Projektgesellschaften durch das Landkreiswerk mit Eigenkapital erfolgt auf Grundlage eines im Vorfeld zu erstellenden Businessplans. Der verbleibende Investitionsbedarf wird in den jeweiligen Projektgesellschaften über Darlehen fremdfinanziert. Zudem ist zum Zwecke der Stärkung der Kapitalausstattung und Erfüllung der Eigenkapitalquote neben der Beteiligung des Landkreiswerks bzw. der Träger auch die Beteiligung weiterer Dritter an den Projektgesellschaften möglich.

Die weiteren erforderlichen Kosten für die Umsetzung der Projekte, also insbesondere die Anlagenerrichtung, werden in der Regel durch Aufnahme eines Darlehens fremdfinanziert.

c) Übernahme der kaufmännischen und ggf. technischen Betriebsführung

Soweit das Landkreiswerk das für die Übernahme der kaufmännischen und technischen Betriebsführung erforderliche Knowhow aufgebaut hat, kann dieser Tätigkeitsbereich vom Landkreiswerk selbst übernommen werden. Ein weiterer Finanzmittelbedarf für diesen Tätigkeitsbereich ist derzeit nicht vorgesehen. Vielmehr soll durch die Übernahme dieses Tätigkeitsbereichs auf der Ebene des Landkreiswerks ein maßvoller Gewinn erwirtschaftet werden. Dieser kann – je nach Beschluss des Verwaltungsrats – für die weitere Projektentwicklung eingesetzt werden oder an die Träger ausgeschüttet werden.

Zusammenfassend profitiert die Gemeinde Rattenkirchen im Falle eines Beitritts u.a. folgendermaßen:

- Die Gemeinde hat großes Potential für in Frage kommende Projekte aufgrund der vier Windvorrausgebiete im Gemeindebereich und den privilegierten Flächen entlang des 200m Korridors neben der Autobahn für Freiflächen-PV-Anlagen.
- Die Gemeinde kann potentielle Projekte finanziell alleine nicht stemmen.
- Personelle Ressourcen für die Umsetzung der potentiellen Projekte stehen ebenfalls nicht zur Verfügung.

Nachteilig ist zu erwähnen, dass die Stimmrechte im Verwaltungsrat nach den Einwohnerzahlen der Beitrittskommunen verteilt werden. Die Gemeinde Rattenkirchen hätte in Folge dessen derzeit nur ein Stimmrecht von 0,86%.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat Rattenkirchen stimmt der Gründung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens (gKU) mit dem Arbeitstitel „Landkreiswerk Mühldorf a. Inn“ zu.

Beschlossen
JA 9 NEIN 0

2. Zur Gründung des Landkreiswerks Mühldorf a. Inn beschließt der Gemeinderat die als Anlage beiliegende Satzung „Anlage 1 zum TOP – Satzung gemeinsames Kommunalunternehmen“, die gleichzeitig als Bestandteil dieses Beschlusses erklärt wird. Die Verwaltung und der Erste Bürgermeister der Gemeinde Rattenkirchen werden ermächtigt, alle sonstigen für die Gründung sowie den Beitritt der Gemeinde Rattenkirchen zu dem Landkreiswerk Mühldorf a. Inn erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und umzusetzen. Nach der Gründung des Landkreiswerks Mühldorf a. Inn werden die Träger den als Anlage beigefügten Konsortialvertrag „Anlage 2 zum TOP – Konsortialvertrag gKU“, der gleichzeitig als Bestandteil dieses Beschlusses erklärt wird, des Landkreiswerks Mühldorf a. Inn schließen. Der Erste Bürgermeister der Gemeinde Rattenkirchen wird hierzu ermächtigt und beauftragt, den Konsortialvertrag zu unterzeichnen.

Beschlossen
JA 9 NEIN 0

3. Der Erste Bürgermeister und die Verwaltung der Gemeinde Rattenkirchen werden ermächtigt und beauftragt, zur Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens eine Einlage in Höhe von insgesamt **€ 5,00 pro Einwohner** pro Jahr in den ersten fünf Jahren in das Kommunalunternehmen in bar einzuzahlen. Die Einlage ist aufgeteilt in eine Stammeinlage (Kapitalkonto I) und eine Einzahlung auf das Kapitalkonto II. Die Aufteilung auf die Kapitalkonten wird festgelegt, sobald der Kreis der Träger nach jeweiliger Beschlussfassung feststeht.

Beschlossen
JA 9 NEIN 0

4. Der Rat der Gemeinde Rattenkirchen erklärt sich mit Anpassungen der Satzung und des Konsortialvertrags einverstanden, welche auf Grund von Ziffer 3 erforderlich sind. Ferner erklärt sich der Rat der Gemeinde Rattenkirchen mit bloß redaktionellen Änderungen sowie mit Änderungen von Regelungen der Satzung und des Konsortialvertrags, die die wirtschaftlichen Parameter des Projekts nicht beeinflussen, einverstanden, insbesondere falls sich diese aufgrund rechtlicher Beanstandungen durch die Rechtsaufsichtsbehörde, Urkundspersonen oder das Registergericht als notwendig erweisen.

Beschlossen
JA 9 NEIN 0

5. Beteiligungsbericht 2023 der Gemeinde Rattenkirchen

Mitteilung:

Aufgrund der Bestimmungen des Art. 94 Abs. 3 GO hat jede Gemeinde jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn die Beteiligungsquote mindestens 5 % beträgt. Schwerpunkte der Berichterstattung sollen dabei Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks gemäß Art. 87 GO, die Beteiligungsverhältnisse, die Zusammensetzung der Gesellschaftsorgane, die Bezüge der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans gemäß Art. 94 Abs. 1 Nr. 5 GO, die Ertragslage und die Kreditaufnahme sein. Der Beteiligungsbericht der Gemeinde dient nicht der Steuerungsfunktion, sondern soll dafür sorgen, dass die Erfüllung kommunaler Aufgaben trotz privatrechtlicher Ausgliederungen für die Kommune und den Bürger transparent bleibt.

In der Anlage wird der Beteiligungsbericht der Gemeinde Rattenkirchen für das Jahr 2023 vorgelegt. In den Bericht kann jede Bürgerin und jeder Bürger Einsicht nehmen. Darauf wird durch Anschlag an der Gemeindetafel hingewiesen.

Zur Kenntnis genommen

6. Haushaltswesen - Jahresrechnung 2024 - Bekanntgabe der Soll-/Abschlussdaten

Mitteilung:

Haushaltswesen – Jahresabschluss 2024 – Bekanntgabe der Soll- und Abschlussdaten

Sachvortrag

Die Jahresrechnung 2024 wurde am 25.03.2025 erstellt. Der Verwaltungshaushalt schließt in den Einnahmen und Ausgaben mit je 3.072.867,09 € (Plan 2.741.050,00 €) und im Vermögenshaushalt mit 2.004.965,63 € (Plan 1.497.100,00 €) ab.

Die Zuführung vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt beträgt 509.189,43 € (Plan Zuführung vom Vermögenshaushalt zum Verwaltungshaushalt 43.330,00 €). Vom Vermögenshaushalts konnten 850.375,90 € der allgemeinen Rücklage zugeführt werden (Plan 153.146,00 €).

Der Stand der allg. Rücklage erhöhte sich dadurch von 131.680,71 € (Stand 31.12.2023) auf 982.056,61 €.

Der Gemeinderat nimmt die Abschlussdaten zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

7. Haushaltswesen - Jahresrechnung 2024 - Genehmigung über- und außerplanmäßige Ausgaben

Sachvortrag:

Sämtliche überplanmäßigen Ausgaben konnten durch Deckungsringe gedeckt werden, bzw. benötigt gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 c der Geschäftsordnung keiner Genehmigung:

Folgende außerplanmäßige Ausgabe benötigt eine Genehmigung gem. § 8 Abs. 2 Nr. 2 c der Geschäftsordnung.

HhSt	Bezeichnung	Betrag
1.5800.95001	Herstellung Ausgleichsfläche Haun	4.288,79 €

Diese außerplanmäßigen Ausgaben konnten durch Minderausgaben gedeckt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt nachträglich die außerplanmäßige Ausgabe.

Beschlossen

JA 9 NEIN 0

8. Haushaltswesen - Jahresrechnung 2024 - Bildung von Haushaltsresten

Sachvortrag:

Alte und neue Haushaltsreste wurden bei folgenden Haushaltsstellen gebildet:

HhSt	Bezeichnung	Haushaltsrest
Ausgaben		
1.0600.94000	Baumaßnahmen Gemeindekanzlei	11.724,41 €
1.1400.94000	Modernisierung Sirenenstandorte	2.000,00 €
1.3400.93500	Vermögenserwerb Bürgerhaus ges.	6.000,00 €
1.3400.95100	Vermögenserwerb Mei Wirt	1.500,00 €
1.4641.94000	Baumaßnahme Kiga/Kita	169.262,41 €
1.6200.94000	Errichtung Wohnanlage Schule	22.651,56 €
1.7710.93500	Vermögenserwerb Bauhof	4.003,93 €
1.8100.94000	Errichtung PV-Anlagen	5.000,00 €

1.8150.93500	Umbau Trinkwasserpumpe Glatzberg	51.000,00 €
1.8150.95000	Wasserversorgung allgemein	17.000,00 €
1.8160.95000	Fernwärmeleitung Kindergarten	10.000,00 €
1.8810.93200	Erwerb landw./sonst. Grundstücke	105.796,04 €

HhSt	Bezeichnung	Haushaltsrest
Einnahmen		
1.9100.37760	Kreditaufnahme	700.000,00 €

Bei den Krediteinnahmen handelt es sich um eine Ermächtigung in Höhe von 300.000 € aus dem Haushaltsjahr 2023, sowie eine Ermächtigung in Höhe von 400.000 € aus dem Haushaltsjahr 2024. Kreditermächtigungen sind nur im dafür veranschlagten Haushaltsjahr und den Finanzplanungsjahren gültig (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 KommHV-Kameralistik). Eine Übertragung des Haushaltsrest für die Ermächtigung in Höhe von 300.000,00 € ist bis ins Haushaltsjahr 2026 möglich, die Ermächtigung in Höhe von 400.000,00 € bis ins Haushaltsjahr 2027.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die Bildung der o.a. Haushaltsreste.

Beschlossen
JA 9 NEIN 0

9. Haushaltswesen - Genehmigung Umbuchung von Haushaltsresten

Sachvortrag:

Bei der Erstellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2024 wurde festgestellt, dass für die Fernwärmeleitung von der Hackschnitzelanlage zum Kindergarten ein Ansatz bei der Haushaltsstelle 1.8160.95000 (Versorgungsunternehmen – Tiefbau) gebildet wurde. Der nicht verbrauchte Ansatz in Höhe von 10.000,00 € wurde als Haushaltsrest ins Jahr 2025 vorgetragen. Mittlerweile ist sich die Verwaltung einig, die Ausgaben sollten bei der Haushaltsstelle 1.3400.95000 (Bürgerhaus – Tiefbau) verbucht werden, da auch die Heizanlage bei der Gliederung 3400 gebucht worden ist. Auch aus steuerlicher Sicht ist diese Ausgaben besser bei der Heizanlage aufgehoben.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die Umbuchung des Haushaltsrests in Höhe von 10.000,00 € für die Fernwärmeleitung zum Kindergarten von der Haushaltsstelle 1.8160.94000 auf die Haushaltsstelle 1.3400.95000.

Beschlossen
JA 9 NEIN 0

10. Aufstellung des Haushalts 2025

Sachvortrag:

**Vorbericht gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 3 KommHV
zum Haushalt 2025 der Gemeinde Rattenkirchen**

1. Allgemeines

Laut amtlicher Fortschreibung des Bayer. Landesamts für Statistik hatte die Gemeinde 1.051 Einwohner zum Stichtag 30.06.2024. Zum 30.06.2023 (Grundlage der Aufstellung des Haushalts 2024) waren es noch 1.050 Einwohner. Das entspricht einer Steigerungsrate von rund 0,1 %.

2. Einjahreshaushalt 2025

Für die Haushaltsjahre 2007 bis 2022 sind jeweils Doppelhaushalte aufgestellt worden. Um die hohen Unsicherheiten über die wirtschaftlichen Verwerfungen aufgrund des Ukraine-Krieges und den weiteren Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde Rattenkirchen zu tragen, wurde für das Haushaltsjahr 2023 erstmals wieder ein Einjahreshaushalt aufgestellt. Aufgrund der aktuellen anhaltenden schnellen Entwicklungen vor allem im Bereich der Energiewende wird für das Haushaltsjahr 2025, wie bereits im Haushaltsjahr 2024, wieder ein Einjahreshaushalt aufgestellt. Das Haushaltsvolumen stellt sich wie folgt dar:

Haushaltsvolumen - in 1.000 Euro -	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
Verwaltungshaushalt	2.251,2	2.741,1	3.464,0
Vermögenshaushalt	750,2	1.497,1	2.480,4
Gesamtvolumen	3.001,4	4.238,2	5.944,4

3. Entwicklung der wichtigsten Einnahme und Ausgabearten im Verwaltungshaushalt

Im Einzelnen:

Einnahmen des Verwaltungshaushalts - in 1.000 Euro -	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
Steuern, allg. Zuweisungen			
Grundsteuer	141,8	140,1	176,8
Gewerbesteuer	360,6	768,0	1.100,0
Gemeindeanteil Einkommensteuer	744,9	754,0	799,0
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	47,1	54,6	53,8
Schlüsselzuweisungen	124,7	176,6	323,5
Einkommensteuerersatz	55,2	60,3	58,0
Sonstige	32,2	25,5	25,0
Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb			
Kinderbetreuung	224,9	187,4	221,6
Abwassergebühren	107,1	113,0	107,0
Wassergebühren	219,4	216,6	227,5
Sonstige (darunter USt vom Finanzamt)	129,8	128,2	304,6
Sonstige Finanzeinnahmen	71,4	73,5	67,2
Zuführung vom Vermögenshaushalt	0,0	43,3	0,0
Gesamtvolumen	2.259,10	2.741,1	3.464,0

Die Steuereinnahmen wurden auf Basis Daten des Statistischen Landesamtes bzw. auf Basis bereits erhaltener Bescheide und die Gebühreneinnahmen auf Basis der jeweils aktuellen Gebührenkalkulationen angesetzt.

Ein hoher Anstieg der Einnahmen ist u.a. auf die höheren Gewerbesteuereinnahmen, sowie höheren Schlüsselzuweisungen zurückzuführen.

Unter dem Posten „Sonstige Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb“ ist insbesondere eine Ausgleichszahlung für laufenden Unterhalt des Bundes für den Ausbau der Autobahn 94 in Höhe von 170.000 EUR enthalten.

Ausgaben des Verwaltungshaushalts - in 1.000 Euro -	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
Personalausgaben	177,5	196,2	201,0
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	472,1	587,1	613,3
Zuweisungen und Zuschüsse			
Kinderbetreuung	338,6	622,3	466,8
Umlage Grundschule	97,3	133,9	169,2
Umlage Kläranlage	53,2	59,5	58,5
Sonstige	46,5	39,5	52,0
Sonstige Finanzausgaben			
Kreisumlage	646,5	703,3	687,9
Verwaltungsumlage	264,1	321,1	314,9
Zuführung zum Vermögenshaushalt	134,7	0,0	751,1
Sonstige	28,6	78,2	149,3
Gesamtvolumen	2.259,1	2.741,1	3.464,0

Bei den Personalausgaben werden die geltenden Tarifsteigerungen berücksichtigt. Die aktuelle Einigung der Tarifverhandlungen ist bereits berücksichtigt. Beim sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand ergeben sich Mehrausgaben insbesondere aufgrund der inflationären Preissteigerungen. Eine Gegenfinanzierung durch Einsparung an anderer Stelle ist jeweils nicht möglich.

Unter dem Posten „sonstige Finanzausgaben“ sind in diesem Jahr höhere Zinsausgaben, sowie eine höhere Steuerbeteiligung an der Gewerbesteuer veranschlagt.

Die Kreisumlage ging im Jahr 2025, trotz Erhöhung des Hebesatzes der Kreisumlage von 55,3 v. H. (2024) auf 56,5 v. H. (2025), zurück, weil die Steuerkraft der Gemeinde zurückging.

4. Entwicklung der wichtigsten Einnahme und Ausgabearten im Vermögenshaushalt

Im Einzelnen:

Einnahmen des Vermögenshaushalts - in 1.000 Euro -	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
Zuführung vom Verwaltungshaushalt	134,7	0,0	751,1
Entnahmen aus Rücklagen	322,9	0	820,3
Veräußerungen			
Veräußerung Grundstücke	-1,4	757,5	380
Veräußerung bewegl. Anlagenvermögen	0,0	6,5	0,0
Beiträge und ähnliche Entgelte	91,0	71,9	13,0
Zuweisungen und Zuschüsse			
Straßenbau	18,2	20,0	19,0
Baukostenzuschuss Kindertagesstätte	7,4	100,0	0,0
Investitionspauschale	126,5	126,5	130,8
Sonstige	75,7	14,7	16,2
Kreditaufnahmen	300,0	400,0	350,0
Gesamtvolumen	1.075,0	1.497,1	2.480,4

Die Ermächtigung zur Kreditaufnahme in Höhe von 300.000 Euro im Jahr 2023 ist nicht in Anspruch genommen worden und wurde als Haushaltsrest in das Jahr 2024 und auch 2025 mitgenommen. Auch die Ermächtigung zur Kreditaufnahme in Höhe von 400.000 Euro im Jahr 2024 wurde nicht in Anspruch genommen und als Haushaltsrest in das Jahr 2025 übernommen.

Die Entnahme aus der Rücklage und die Kreditaufnahme werden aufgrund des Baukostenzuschusses der Kindertagesstätte, sowie die Kosten des Straßenbaus benötigt (siehe folgende Tabelle).

Ausgaben des Vermögenshaushalts - in 1.000 Euro -	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
Zuführung an Verwaltungshaushalt	0,0	43,3	0,0
Zuführung an Rücklagen	0,0	153,1	0,0
Vermögenserwerb			
Erwerb Grundstücke	497,1	407,0	183,2
Erwerb bewegl. Anlagenvermögen	66,8	87,0	42,1
Baumaßnahmen			
Erweiterung Biomasseanlage Bürgerhaus	50,7	15,3	0,0
Baukostenzuschuss Kindertagesstätte	283,2	430,0	1.100,0
Straßenbau	18,0	110,0	735,6
PV-Anlage Bürgerhaus	0,0	16,0	0,0
Sonstige	9,9	69,0	104,0
Kredittilgung	124,2	135,2	162,9
Ausgleich von Erschließungskonten	0,0	0,0	122,1
Umlagen			
Verwaltungsumlage	8,8	27,4	6,4
Umlage Grundschule	9,2	0,2	0,4
Umlage Kläranlage	7,1	3,6	13,7
Sonstige	0,0	0,0	10,0
Gesamtvolumen	1.075,0	1.497,1	2.480,4

Beim Erwerb bewegl. Anlagevermögen sind insbesondere Ausgaben für die Tauschauftzahlung für einen Kleingeräteträger in Höhe von 20.000 Euro für den Bauhof, sowie 4.100 Euro für den Umbau auf energieeffiziente Trinkwasserpumpen am Glatzberg veranschlagt.

Die Ausgabenansätze des Straßenbaus sind insbesondere auf die Straßensanierung Thalham-Roßlauf-Wald (670.000 Euro), Edmühle (45.600 Euro) und den Gehwegbau Walder Straße (Planungskosten 20.000 Euro) zurückzuführen.

Unter der Position „Sonstige Baumaßnahmen“ sind insbesondere Baumaßnahmen für die Kanzlei Rattenkirchen (20.000 Euro), sowie die Sanierung der Hauptkanäle (51.000 Euro) und den Breitbandausbau (20.000 Euro) aufgeführt.

Der Ansatz der Kredittilgungen erhöht sich im Vergleich zum Vorjahresansatz aufgrund der geplanten Kreditaufnahme in Höhe von 350.000 Euro.

Zusätzlich werden die zwei Erschließungskonten „Haun-West“ u. „Klebinger-Feld“ ausgeglichen.

5. Zuführung zum Vermögenshaushalt

Die Mindestzuführung zum Vermögenshaushalt nach § 22 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz KommHV in Höhe der ordentlichen Tilgung von Krediten wird im Haushaltsjahr 2025 erreicht.

In den Finanzplanungsjahren 2026 bis 2028 wird die Mindestzuführung zum Vermögenshaushalt durchweg erreicht.

6. Dauernde Leistungsfähigkeit

Die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit fällt im Haushaltsjahr 2025 positiv aus. In den Finanzplanungsjahren 2026 bis 2028 fällt die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit ebenfalls positiv aus.

7. Schulden

Der Stand der Schulden hat 423.060,43 Euro zum 31.12.2024 betragen (entspricht 403 Euro je Einwohner; der bayernweite Durchschnitt von Gemeinden vergleichbarer Größenklasse hat 759 Euro in 2022 betragen).

Zur Finanzierung von Straßenbau und zur Leistung des Baukostenzuschusses zum Kindergarten ist im Haushalt 2025 eine Ermächtigung zur Kreditaufnahme in Höhe von bis zu 350.000 Euro vorgesehen. Eine Ermächtigung in Höhe von 300.000 Euro verbleibt noch aus dem Jahr 2023 und eine Ermächtigung in Höhe von 400.000 Euro aus dem Jahr 2024. Das ergibt bei voller Ausschöpfung des Kreditrahmens und unter Berücksichtigung von Tilgungsraten in Höhe von insgesamt 161.961 Euro einen voraussichtlichen Schuldenstand zum 31.12.2025 in Höhe von 1.311.369,29 Euro.

8. Kassenlage

Mit § 5 der Haushaltssatzung wird der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben auf 500.000 Euro festgesetzt. Aufgrund der finanziellen Lage unter Berücksichtigung der neu aufzunehmenden Schulden werden keine langfristigen Geldanlagen getätigt, so dass die Rücklage kurzfristig zur Verfügung steht und die Gemeinde keine Liquiditätsprobleme aufweist.

9. Allgemeine Rücklage

Im Haushaltsjahr 2024 wurde eine Zuführung von 850.376 € getätigt, womit der Rücklagenbestand zum 31.12.2024 982.057 € betrug.

Für 2025 ist eine Entnahme der Rücklage in Höhe von 820.280 € geplant.

Im Finanzplanjahr 2026 ist mit einer Zuführung an die Rücklage in Höhe von 136.173 Euro zu rechnen. Im Finanzplanjahr 2027 ist wiederum eine Entnahme der Rücklage in Höhe von 142.697 Euro vorgesehen, bevor im Finanzplanjahr 2028, trotz außerordentlicher Kredittilgung in Höhe von 750.000 Euro, der Rücklage 485.303 Euro zugeführt werden.

Die Mindestrücklage nach § 20 Abs. 2 KommHV in Höhe von 23.790,83 Euro wird erreicht.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, vorbehaltlich der rechtsaufsichtlichen Genehmigung bzw. Bescheinigung der rechtsaufsichtlichen Unbedenklichkeit, die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 zu erlassen und den Haushaltsplan 2025 mit den darin enthaltenen Ansätzen, sowie den dazugehörigen Bestandteilen und Anlagen aufzustellen.

Aufgrund des Art. 63. ff. GO erlässt die Gemeinde Rattenkirchen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen

und

Ausgaben mit

3.463.950 Euro

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen

und

Ausgaben mit

2.480.400 Euro

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 350.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:
1. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Beschlossen

JA 9 NEIN 0

11. Sonstiges

Herr Bürgermeister Greilmeier teilt mit, dass der Förderbescheid für die energieeffiziente Sanierung der Pumpen am Glatzberg eingegangen ist. Bewilligt werden 15.500€. Somit kann jetzt mit der Planung, Ausschreibung etc. begonnen werden.

Zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt der erste Bürgermeister Rainer Greilmeier um 21:19 Uhr die öffentliche 3. Sitzung des Gemeinderates.

Rainer Greilmeier
Erster Bürgermeister

Magdalena Mertin
Schriftführung